Name Ort, Datum

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle

Dezernat Personal

Neuwerk 7

06108 Halle

**Anspruch auf tarifgerechte** **Inflationsausgleichs-Einmalzahlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Bezügen im Februar wurde die tariflich vereinbarte Inflationsausgleichs-Einmalzahlung ausgezahlt. Bei mir wurden diese gekürzt, offensichtlich weil ich eine Teilzeitvereinbarung nach dem „Tarifvertrag über die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts (Teilzeit-TV LSA)“ abgeschlossen habe.

Aus meiner Sicht ist diese Kürzung rechtswidrig. Im § 4 Absatz 2 des TV-LSA ist geregelt: ,,Vermögenswirksame Leistungen und Einmalzahlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit tariflichen Anpassungen entstehen, werden - sofern ein Anspruch besteht - in der Höhe gezahlt, auf welche die Beschäftigten ohne Anwendung dieses Tarifvertrages Anspruch hätten. Die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L und das Leistungsentgelt nach§ 18 TV-L zählen nicht zu den tariflichen Einmalzahlungen nach Satz 1." Bei der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung handelt es sich aus meiner Sicht um eine Einmalzahlung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit tariflichen Anpassungen steht. Damit ist diese zu hundert Prozent zu zahlen. Außerdem halte ich die Ungleichbehandlung von Teil- und Vollzeitkräften grundsätzlich für unzulässig, da sie dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Sinn der Einmalzahlung widerspricht, welche die gestiegene Lebenshaltungskosten ausgleichen soll, wovon Teilzeitbeschäftigte genauso wie Vollzeitbeschäftigte betroffen sind.

Hiermit mache ich gemäß § 37 TV-L meinen Anspruch auf Zahlung der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung in voller Höhe geltend und bitte Sie, für die zurückliegende Zeit den Differenzbetrag sowie zukünftig die dementsprechende Zahlung zu leisten.

Ich bitte, mir den Empfang des Schreibens zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen